

Zu Anfang der Finanzperiode 1880/81 betrug der Werth des Immobilien-Staatsvermögens nur erst 775 189 795 *M* gegen 938 654 410 *M* am Anfange der Berichtsperiode, wobei die damaligen Staats- und Finanzhauptkassen-Schulden an 694 343 210 *M* noch den Betrag dieser Schulden bei Beginn der gegenwärtigen Periode an 626 840 750 *M*, also um 67 502 460 *M* überstiegen. Zu dieser erheblichen Steigerung des Staatsvermögens haben allein die obengedachten Ertragsüberschüsse der Finanzperiode von 1880/81 bis mit der Periode 1890/91 rund 85 Millionen beigetragen, ein Umstand, der zu den erfreulichsten Erscheinungen in der Entwicklung des vaterländischen Finanzwesens gehört und jedenfalls auch bei einer Beurtheilung der gegenwärtigen Finanzlage nicht außer Berücksichtigung gelassen werden darf.

Anlässlich der Prüfung der in der Beilage D eingestellten Mobilien- und Immobilienwerthe wurden im Schoße der Deputation Zweifel erhoben über eine entsprechende Berücksichtigung der Abnutzung bei den betreffenden Werthen. Auf ihre infolge dessen an die königliche Staatsregierung gestellte Anfrage nach den Grundsätzen, nach denen bei Feststellung der Abnutzung verfahren werde, erhielt die Deputation folgende Auskunft:

Bezüglich des Mobilien in den Kanzleien und Expeditionen ist den einzelnen Verwaltungen anheimgegeben worden, von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob sich nicht infolge einer inzwischen eingetretenen Werthverminderung eine Abschreibung vom Werthe der fraglichen Gegenstände erforderlich macht, und eintretendenfalls einen entsprechenden prozentualen Abzug vom Werthsbetrag vorzunehmen. Demgemäß wird auch nach Ablauf jeder Finanzperiode bei Aufstellung der Unterlagen zu der Uebersicht D verfahren. Abgesehen hiervon wird eine etwa eingetretene Abnutzung bei Einstellung der Mobilien- und Immobilienwerthe in die Uebersicht D grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Bei einzelnen Verwaltungen kann ein solcher Abzug nach der Art und Weise wie der Werth ermittelt wird, überhaupt nicht in Frage kommen. Dies ist der Fall bei den Forsten und Domänen, bei welchen die Werthsermittlung durch Kapitalisirung des Nutzertrags, sowie bei den Kalkwerken, dem Steinkohlen- und Braunkohlenwerke, bei welchen sie unter Zugrundelegung des muthmaßlichen Nachhalts erfolgt. Bei den Eisenbahnen verüberflüssigt er sich in der Hauptsache dadurch, daß ein der Abnutzung mindestens gleichkommender Betrag nach Kap. 16 Tit. 12 des Staatshaushalts-Stats den Betriebseinnahmen entnommen und für Erneuerung des Oberbaues und der Transportmittel zurückgelegt wird. Auch werden Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen aus den Betriebseinnahmen (Kap. 16 Tit. 13) bestritten, ohne daß ein entsprechender Werthsbetrag dem Anlagekapitale hinzugeschrieben wird.

Allein auch überall da, wo ein solcher Abzug in Frage kommen könnte, wie bei dem nicht in der Ausstattung von Kanzleien und Expeditionen bestehenden Mobilien und Inventar und den nach der Brandversicherungstaxe, dem Ankaufspreise oder den Herstellungskosten abgeschätzten Gebäuden, wird grundsätzlich davon abgesehen, weil es sich im Rechenschaftsberichte nicht, wie bei der Aufstellung einer kaufmännischen Bilanz, um eine möglichst genaue Ermittlung des Werths der einzelnen Vermögensobjekte, sondern nur darum handelt, ein, wenigstens im großen und ganzen zutreffendes Bild von der Vermögenslage des Staates zu erhalten, um namentlich beurtheilen zu können, wie sich die Aktiven zu den Schulden des Staates verhalten. Zu diesem Zwecke genügen summarische Ermittlungen. Solchen Ermittlungen gegenüber kommen aber die verhältnißmäßig geringfügigen Werthverminderungen, die sich alljährlich infolge von Abnutzung ergeben, nicht weiter in Betracht. Jedenfalls würde der Vortheil, der von der